



Statuten Verein „stadt-bild-basel“

Präambel

In der Erkenntnis, dass

- Basel als architektonisch dynamische Stadt von ständigen städtebaulichen Veränderungen geprägt ist;
- eine ästhetisch ansprechende und zeitgemässe Stadtentwicklung zur kulturellen Verantwortung der Gemeinschaft zählt;
- eine moderne und architektonisch wertvolle Stadtentwicklung die wesentlichen historischen und heimatprägenden Bezüge zu berücksichtigen hat;
- eine in die Zukunft ausgerichtete Stadt wie Basel zwecks Förderung eines zeitgemässen und attraktiven Lebensraums für die Bewohnerinnen und Bewohner auf moderne, innovative, ökologische und moderne Neubauprojekte angewiesen ist;
- jede Generation ihrer Nachwelt ein architektonisches Erbe vermachen soll, welches auch den wandelnden Zeitgeist erkennen lässt;
- bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben der Grundsätze der Subsidiarität (Art. 5a BV) und bei Einschränkungen von Grundrechten der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 2) zu berücksichtigen ist;
- bei der Beurteilung von Baugesuchen auf ihre städtebauliche und architektonische Verträglichkeit die Kunstfreiheit (Art. 21 BV), die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) nur dann einer Einschränkung, respektive Einschränkungen bedürfen, wenn das historische Stadtbild oder heimatprägende Elemente des Stadtbilds offensichtlich und in erheblichem Ausmass bedroht sind;
- staatliches Eingreifen in Bauvorhaben aus städtebaulichen und architektonischen Gründen mit äusserster Zurückhaltung und nur in Ausnahmefällen gestattet sein darf;
- die gesetzlichen Grundlagen für staatliche Interventionen in diesem Bereich auf klaren und objektiv nachvollziehbaren Regeln und Gesetzen basieren müssen, die restriktiv zu interpretieren und anzuwenden sind,

wird folgender Verein gegründet:

I. Name und Sitz des Vereins

- 1 Unter dem Namen «stadt-bild-basel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

II. Zweck des Vereins

- 2 Der Verein bezweckt, eine dynamische, ästhetisch ansprechende und zeitgemässe Stadtentwicklung zu ermöglichen, ohne die wesentlichen historischen und heimatprägenden Bezüge der Region Basel ausser Acht zu lassen.
Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein kann insbesondere:

- Rechtsverfahren zwecks Wahrung des Vereinszwecks führen oder finanzieren, um Baugesuche, die wegen einer Intervention der Stadtbildkommission des Kantons Basel-Stadt abgewiesen wurden, von höheren Instanzen auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen lassen;
- zwecks Erreichung des Vereinszwecks Verbandseschwerde führen;
- Gesetzesinitiativen bzw. Petitionen ausarbeiten oder politische Bewegungen unterstützen, welche ein restriktives Eingreifen des Staats in Bauvorhaben aus städtebaulichen und architektonischen Gründen zum Ziel haben;
- sich bei politischen Geschäften, die den Vereinszweck tangieren, einbringen;
- die Bevölkerung auf ihre Tätigkeit und ihre Anliegen hinweisen und das Bewusstsein für eine zeitgemässe Stadtentwicklung z.B. durch Kampagnen fördern;
- die Öffentlichkeit über die Praxis der Stadtbildkommission informieren und den kritischen und reflektierten Diskurs zwischen der Bevölkerung und den Behörden (z.B. Stadtbildkommission, Bauverwaltung, Regierung) fördern sowie
- Bauherren und Architekten gegenüber Behörden und Gerichten in Bezug auf Anliegen, die den Vereinszweck tangieren, vertreten.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

III. Mitgliedschaft

- 3 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
- 4 Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. Organe

6 Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

7 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

8 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

9 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

10 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

- 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.
- 12 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident:in
 - b) Vizepräsident:in
 - c) Mitglied(er)
- 13 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
 - b) Erlass von Reglementen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.
- Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- 14 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

C. Revisionsstelle

- 15 Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von drei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 16 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

- 17 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

- 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

- 19 Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 20 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

- 21 Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 25. Mai 2023 in Basel genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.